

Ratsherrn
Patrick Engels

geschaeftsfuehrer@afd-ratsfraktion-bottrop.de

Bottrop, 26.11.2024

Ihre Haushaltsanfrage betr. „Geschäftsmodell der Aufnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen“

Sehr geehrter Herr Engels,

zu Ihrer o.g. Anfrage kann ich Ihnen nachfolgende Antworten und Informationen geben:

Frage 1.: *Bezugnehmend auf den vorgenannten Fall, inwieweit findet eine Weitervermittlung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Bottrop auch ergänzend über freie Jugendträger statt?*

Eine Weitervermittlung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge findet nicht über Träger der freien Jugendhilfe statt. Die Fallzuständigkeit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge obliegt dem Jugendamt. Hierzu gehört auch die Entscheidung über die geeignete Unterbringungs- und Betreuungsart für die Kinder und Jugendlichen. Eine Beauftragung von Trägern der freien Jugendhilfe mit der Prüfung von Möglichkeiten zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Pflegefamilien – wie im Beispiel der AFD benannt – findet in Bottrop nicht statt.

Frage 2.: *Falls zutreffend auf welche Jugendträger in Bottrop trifft dies zu? Bitte Träger benennen.*

Erübrigt sich aufgrund der Antwort zu 1.

Frage 3.: *Welche Dauer des Kontakts angegeben in Stunden, muss der Jugendträger pro Woche zu den Pflegepersonen bzw. Pflegeeltern aufrechterhalten? Bitte Dauer benennen. Zudem bitte stützend auf aktueller Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung begründen.*

Es befinden sich keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, für die die Stadt Bottrop zuständig ist, in Pflegeverhältnissen. Daher gibt es auch keine anzurechnenden Stunden, die der freie Jugendträger mit der Betreuung der Pflegeperson/-Familie und es unbegleiteten Minderjährigen Kontakt hat.

Frage 4.: *Welche Voraussetzungen müssen, erfüllt sein, um in Bottrop einen minderjährigen unbegleiteten Flüchtling aufnehmen zu können? Bitte im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz, sowie deutschen Minderjährigen aufschlüsseln. Zudem bitte stützend auf aktueller Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung begründen.*

Damit minderjährige Kinder und Jugendliche im Rahmen eines offiziellen Pflegeverhältnisses gem. § 33 SGB VIII aufgenommen werden können, müssen potentielle Pflegepersonen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gesicherte finanzielle Verhältnisse
- Ausreichend großer Wohnraum
- Ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen

Des Weiteren wird im Rahmen ausführlicher Vorgespräche die persönliche Eignung der Personen als Pflegeperson überprüft. Hierzu wird anhand der fachlichen Standards überprüft, ob die potentielle Pflegeperson pädagogisch in der Lage ist, den/die Minderjährige zu betreuen. Ebenso würde auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verfahren werden. Wie unter Punkt 3 jedoch erläutert, werden in Bottroper Zuständigkeit keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII untergebracht.

Frage 5.: *In welcher finanziellen Höhe bewegen sich die monatlichen Gelder/Zuwendungen für die Aufnahme eines minderjährigen unbegleiteten Flüchtlings im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz, sowie deutschen Minderjährigen? Bitte jeweils Beträge sowie Staffelungen aufschlüsseln, bzw. stützend auf aktueller Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung begründen.*

Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen eines Pflegeverhältnisses gem. § 33 SGB VIII wird nicht zwischen einem deutschen Kind/Jugendlichen und einem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling unterschieden. In beiden Fällen würde eine Zahlung in Höhe von bis zu 1445 € erfolgen. Dieser Betrag

ist aufgeschlüsselt in 731 € bis 1025 € für materielle Aufwendungen gestaffelt nach Alter des Kindes/Jugendlichen und 420 € für Kosten der Erziehung. Wie unter Punkt 3 jedoch erläutert, werden in Bottroper Zuständigkeit keine unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Pflegefamilien nach § 33 SGB VIII untergebracht.

Frage 6.: *Sollten unterschiedliche Beträge bezugnehmend auf Frage 5 gezahlt werden, aufgrund welcher Faktoren wird dies in der Praxis angewandt? Bitte die Gründe bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz, sowie für deutsche Minderjährige angeben, bzw. stützend auf aktueller Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung begründen.*

Erübrigt sich aufgrund der Antwort zu 5.

Frage 7.: *Bezugnehmend auf den Inhalt der vorangegangenen Fragen 1 bis 6, unter welchen Voraussetzungen findet diese Vermittlung direkt, (sprich ohne Jugendträger) über das Jugendamt statt? Bitte stützend auf aktueller Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung begründen.*

Wie zu den vorangegangenen Fragen 1-6 erläutert, erfolgt in Bottrop keine Vermittlung in Pflegeverhältnisse nach § 33 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Vermittlung in geeignete Betreuungs- und Unterbringungsformen erfolgt ausschließlich über die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes selbst.

Mit freundlichen Grüßen

